

Bekanntmachung

Autor(en): **Hochstrasse, J. / Rüttimann, Vinzenz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gesetzte Land nicht zu einer zweckmäßigeren Leitung des Gewässers erforderlich ist.

16. Die in öffentlichen Flüssen natürlich entstehenden Inseln, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers zu, welches zuletzt von dem Strome angegriffen und beschädigt wurde, in soweit nemlich, als dieselben nicht zu einer zweckmäßigeren Leitung des Stroms erforderlich sind.

17. Sind durch Entstehung von Inseln in den Strömen die beidseitigen Ufer vom Strome verletzt worden, so fällt das Eigenthum der Insel im Verhältniß der Uferbeschädigungen den beids. Uferbesitzern zu.

18. Alles durch künstliche Abgrabungen der Seen, und durch zweckmäßige Leitung der Ströme den Gewässern abgewonnene Land, wird Eigenthum der Unternehmer solcher, der ganzen Staatsgesellschaft nützlichen Arbeiten, welche jedoch nicht ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei: Direktion unternommen werden können.

19. Die Schiffarmachung der Ströme, und Beförderung der Schifffahrt durch Anlegung von Kanälen, die aber nur unter der Aufsicht der Wasserbaupolizei: Direktion geschehen kann, giebt Anspruch auf eine auf vorher ergangenen Vorschlag von der vollziehenden Gewalt durch die Gesetzgebung zu bestimmende Entschädigung.

20. Bei Ausführung ähnlicher allgemein nützlicher Unternehmungen darf das Partikulareigenthum, dem 9. § der Constitution zufolge, gegen vollständige Entschädigung des Eigenthümers angesprochen werden.

21. Gewöhnliche Uferbefestigungen und Dämme, die nur zur Sicherung der zunächst an die Gewässer stoßenden Grundstücke dienen, müssen von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

22. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmungen dienen, müssen die Eigenthümer sämtlicher dadurch geschützter Grundstücke im Verhältnisse des ihnen drohenden Schadens beitragen.

23. Dämme aber, die zu besondern Zwecken angelegt werden, müssen ausschliessend von den Unternehmern solcher besondern Anstalten angelegt und unterhalten werden.

24. Jeder neue Wasserbau, wodurch der Ausfluß eines Sees auf irgend eine Weise gehemmt wird, ist gänzlich verboten.

25. Sowohl an Privat, als öffentlichen Gewässern darf kein Wasserbau irgend einer Art, er bestehe nun in Anlegung von Wasserwerken und Dämmen, sowohl unter als über dem Wasser, oder in Veränderung aller Wasserwerke, Dämme oder Ufer, vorgenommen werden ohne Vorwissen und bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei: Direktion.

26. Jeder, der wider diese beiden letzten §§ handeln würde, ist gänzlichen Ersatz alles durch seine Unternehmung verursachten Schadens und Wiederher-

stellung des Gewässers in seinen ehedorigen Stand schuldig, in sofern dieses letztere von der Wasserbaupolizei: Direktion erforderlich erfunden wird, und soll noch mit einer Buße belegt werden, die dem durch seine Unternehmung verursachten Schaden gleich ist.

27. Dagegen sind bei allen Wasserwerken bewegliche Aufsätze auf den Fachbaum (Wehrbaum) in so weit erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Wasserwerkbesitzern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

28. Einem schon vorhandenen Wasserwerk irgend einer Art darf das zu seinem Betriebe zufolge seines unabgeänderten Zustandes nöthige Wasser nicht entzogen werden, wenn nicht rechtsgültige Ansprache darauf vorhanden ist.

29. Die Wasserbaupolizei: Direktion kann kein Ansuchen für Erlaubniß zu Anlegung neuer Wasserbaue irgend einer Art oder zu Abänderung und Erweiterung der schon vorhandenen Baue verweigern, ohne hierzu Gründe zu haben, die auf der schuldigen Sorge für das allgemeine Beste beruhen.

30. Die Mitglieder der Wasserbaupolizei: Direktion sind verpflichtet, die Gründe für eine solche Verweigerung auf Begehren dem Forderer der Erlaubniß schriftlich und persönlich unterschrieben zu beliebigem Gebrauch mitzutheilen.

31. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, für die Beforgung der Wasserbaupolizei die erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu treffen.

32. Dieses Gesetz soll gedruckt, überall bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Bekanntmachung.

Da wir endlich nach Hebung großer unvorhergesehener Hindernisse einigermaßen in Stand gesetzt sind, mit dem vorzunehmenden Geldstage das ausgetretenen Kaspar Aloys Mahler, dem gerechten Begehren dessen Creditoren zum Theile zu entsprechen, und wir ihnen anzuzeigen haben, daß es hauptsächlich um die Berichtigung im Liegenden, und um Vorrechtsansätze zu thun ist; so sind desnahen alle und jede, so an ihm im Liegenden oder Fahrenden zu fordern haben, aufgefordert, auf den 22sten März 1800. an dem Sitzungsorte des Bezirksgerichts zu Luzern, Morgens um 8 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Innhaber von den letzten Gütern auf dem Knuthwylerbach solche vorzulegen. Im Nichterscheinungsfalle der eint oder andern Creditoren wird nichts desto weniger fortgeföhren werden zu thun, was Rechtens ist.

Luzern, den 24sten Hornung 1800.

Im Namen und aus Befehl des Distriktsgerichts allda,

Jos. Hochstrasser, Gerichtschr.

Zum drucken bewilliget,

Vinzenz Rüttimann, Reg. Statth.